

» Sprechsaal. «

**Wie kann sich der Sortimentbuchhändler gegenüber dem § 184 des deutschen Strafgesetzbuches schützen?**

§ 184 des deutschen Strafgesetzbuches lautet:

»Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, verteilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.«

Der Sortimentbuchhändler ist insofern in einer schwierigen Lage, als die Unkenntnis des anstößigen Inhalts vor Strafe bekanntlich nicht schützt; auch der Umstand, daß beschlagnahmte Bücher wieder freigegeben wurden, hindert nicht eine spätere Anklage wegen des weiteren Vertriebes eines solchen Werkes. In den letzten Jahren sind mehrfach Fälle vorgekommen, daß Sortimentbuchhändler des Vertriebes »unzüchtiger« Bücher angeklagt worden sind, die jahrelang im Buchhandel unbeanstandet verkauft, öffentlich angezeigt, beim Verleger nie beschlagnahmt wurden, trotzdem den Sortimentern auf die Anklagebank führten. Erfolgt auch Freisprechungen, so nehmen diese nicht das Unangenehme der Anklage selbst und hinterlassen eine gewisse Rechtsunsicherheit.

Erst kürzlich war ein Sortimenter angeklagt wegen Verbreitung der Schrift: »Über die Probenächte der deutschen Bauermädchen« von Fischer, eines Werkes, welches seit hundert Jahren im Buchhandel unbeanstandet verkauft wird und als ein streng wissenschaftliches gilt. Auch hier erfolgte Freisprechung; wer entschädigt aber den Angeklagten für die Zeit und für die Kosten, die er dem Rechtsanwalt für seine Verteidigung zahlt? Und endlich ist nicht ausgeschlossen, daß der Betreffende trotz erfolgter Freisprechung später nochmals wegen des weiteren Vertriebes derselben Schrift unter Anklage gestellt werden kann, da eine neuere Entscheidung besagt: »daß ein Urteil, welches dahin geht, daß eine bestimmte Schrift nicht unzüchtigen Inhalts sei, nicht in dem Sinne rechtskräftig wird, daß der Freigesprochene wegen späteren Verbreitens derselben Schrift nicht mehr verurteilt werden kann.«

Veranlaßt zu obigen Ausführungen werde ich durch die Beschlagnahme der Rißelschen Ausgabe der Veröffentlichungen der Pall Mall Gazette. Das Landgericht zu Hagen hatte dieselbe aufgehoben, und man glaubte allgemein, daß der weitere Vertrieb nun ungestört erfolgen dürfte. Dem ist jedoch nicht so; aus vielen Städten wurden Konfiscierungen gemeldet, die in den letzten Tagen — also nach dem Bekanntwerden des freisprechenden Erkennt-

nisses — erfolgt sind. Die »Post« enthält in der gestrigen Nummer die Notiz, daß fünf Buchhändler in Stettin unter Anklage wegen des Vertriebes der oben genannten Schrift gesetzt worden sind. Ob auch hier Freisprechung erfolgen wird, ist zweifelhaft, da die Genehmigung der Beschlagnahme seitens des Amtsgerichts (Preßgesetz § 24) dafür spricht, daß der Inhalt als ein unzüchtiger den § 184 des Strafgesetzbuchs streift.

Also noch einmal: Wie kann sich der Sortimenter gegenüber dem fraglichen Paragraphen des Strafgesetzbuchs schützen?

Graudenz, den 8. September 1885.

Paul Schubert

(E. G. Rötze'sche Buchhandlung).

**Über Zeitschriften-Lesezirkel.**

(Vergl. B.-Bl. Nr. 182.)

Vor einigen Wochen ist im Börsenblatt ein Angriff gegen die Zeitschriften-Lesezirkel gerichtet worden. Eine Erwiderung hat derselbe leider bis jetzt von Seiten der zunächst betroffenen Firmen der Städte Lübeck, Bremen u. nicht erfahren. Er enthält aber eine Bemerkung, die der Widerlegung bedarf, und so mögen mir zu diesem Zwecke wenige Worte gestattet sein.

»Er könne sich«, so sagt Herr Pfeilsünder, »nicht erinnern, daß die Abonnenten eines Lesezirkels, dem er einst vorgestanden, jemals ein Buch gekauft hätten.«

Die Lesezirkel-Abonnenten gehören fast allen Ständen, vorzugsweise den bemittelten — wie auch Herr Pfeilsünder sagt — an. Es bedarf aber doch wohl keines Wortes darüber, daß die Lektüre der Zeitschriften weder dem Juristen, Mediziner, Theologen, Philologen, noch dem Fabrikanten, Kaufmann, Landwirt, Handwerker, noch sonst irgend einem Stande seine Fachliteratur ersetzen oder dieselbe auch nur in den Hintergrund drängen kann. Ebenso wenig kann der Lesezirkel nachteilig auf das Schulbuch- und das Weihnachtsgeschäft wirken. Nur die belletristische Litteratur kann in Betracht kommen. Und daß das deutsche Publikum überhaupt wenig geneigt ist, solche zu kaufen, soweit es sich nicht um Klassiker und Geschenklitteratur handelt — haben ja die eben erst gepflanzten Erörterungen der Leihbibliotheksfrage erwiesen.

Von der belletristischen Litteratur sind die Zeitschriften der am meisten begehrte und — gekaufte Teil. Es giebt viele, sehr viele Leute, die ihre Freude daran haben, alljährlich einen Band Gartenlaube oder Daheim einer stattlichen Reihe früherer Jahrgänge anzufügen. Solche treue Abonnenten lassen sich auch durch die Existenz der Lesezirkel nicht von ihrer Liebhaberei ableiten; sie beteiligen sich, wo Gelegen-

heit geboten, an einem solchen und halten ihr Haus-Blatt käuflich weiter. Aber auch auf die Gewinnung neuer Abonnenten (d. i. kaufender Abnehmer) auf belletristische Zeitschriften kann der Lesezirkel kaum schädlichen Einfluß ausüben; hat doch z. B. ein Sortimentbuchhändler in einer sächsischen Provinzialstadt, obschon Inhaber eines nicht unbedeutenden Lesezirkels, geradezu Hervorragendes in der erfolgreichen Verwendung speciell für Schorers Familienblatt geleistet.

Die Schwierigkeiten, die der Gewinnung von Abonnenten für eine neue Zeitschrift entgegenstehen, sind sicher weit mehr auf Konto der gerade auf diesem Gebiete sehr mächtigen Konkurrenz zu setzen, als auf das der Lesezirkel. Wenn das Publikum den Reisenden, die ihm Schorers Familienblatt vorgelegt und empfohlen haben, geantwortet hat, es sei schon abonniert, nämlich im Lesezirkel, so kann doch schwerlich hieraus geschlossen werden, daß es in Ermangelung eines solchen Abonnements nun Schorers Familienblatt wirklich gekauft hätte.

Daß die Lesezirkel dazu beitragen, die Auflage einer Zeitschrift zu erhöhen, mag für manchen Verleger nicht in Betracht kommen, für andere um so mehr, sobald der Preis der Zeitschriften den Absatz hoher Auflagen an Private überhaupt unmöglich macht. Ubrigens wurde erst in diesen Tagen ein Cirkular versandt, durch das ein Verleger ausdrücklich um Aufnahme seiner Zeitschrift in die Lesezirkel bat.

Aber auch der Sortimentbuchhandel hat durchaus keinen Grund, in dem Lesezirkel eine Schädigung seiner Interessen zu erblicken. Wo keine Lesezirkel existieren, da bildet das Publikum Lesevereine. Warum soll sich der Sortimenter das Geschäft entgehen lassen? Für ihn bietet vielmehr der Lesezirkel einen nicht zu unterschätzenden Anknüpfungspunkt für neue Geschäftsverbindungen. Während der Buchhandlungsbote, der lediglich Ansichtsendungen bringt, nur zu oft mit dem abonnentensammelnden Kolporteur verwechselt und abgewiesen wird, ist der Lesezirkel-Vote gern gesehen, oft sehulich erwartet. Bringt er eine Ansichtsendung mit, so findet diese in der Regel freundliche Aufnahme.

Deshalb glaube ich, der Sortimenter sollte den Lesezirkel pflegen, wenn er ihm auch bei vieler Mühe nur targen Gewinn bringt. Der Lesezirkel ist ein Gebiet, auf das dem Sortimenter der unstäte Kolporteur nicht folgen kann.

Sollte ich mit diesen Zeilen Anregung zu weiterer Besprechung der Frage, ob die Zeitschriften-Lesezirkel den Buchhandel schädigen können, geben, so würden sie ihren Zweck erfüllt haben.

Leipzig.

Paul Beyer.

**H. Gleditsch in Weinfelden (Schweiz).**

Komm.: Robert Hoffmann in Leipzig.

[45198]

Meine mit reichem Schriftenmaterial und den modernsten Hilfsmitteln ausgestattete Buchdruckerei empfehle ich den Herren Verlegern angelegentlichst zur Herstellung von Accidenzen, Broschüren, Werken u. Gute Arbeit, billige Preise und civile Zahlungsbedingungen. Kalkulation umgehend.

[45199]

800 Mille

Auschuß-Couvertz, diverse Formate werden sehr billig, auch einzelne Mille abgegeben. Muster und Preise verlange man gratis von Gebr. Hassel in Düren.

[45200]

Plakate

für unser neu eingerichtetes Geschäftslokal mit großen Schaufenstern erbitten uns umgehend.

Goerlich & Co in Breslau.

**Kölnische Volkszeitung.**

Täglich zwei Ausgaben.

[45201] Inzerate 25 s. Reklamen 75 s.

Für den Buchhandel mit 20% Rabatt.

Köln.

J. P. Bachem.

**Unter Spesenachnahme**

[45202] remittieren wir alle uns unverlangt zugehenden Sendungen.

Ratibor,

Riedinger's Buchhdlg.